

# Probefahrt - Aufklärung

Der Kfz-Betrieb

übergibt Herrn/Frau .....

- folgend Käufer/Lenker - für die Durchführung nachstehender Probefahrt

- zur Überführung des Fahrzeugs Marke/Type ..... durch den Käufer bei der Abholung des Fahrzeugs vom Verkäufer (§ 45 Abs. 1 Ziff. 2 Kraftfahr-Gesetz)
- zur Überführung des lenkereigenen Fahrzeugs zur Begutachtung oder Überprüfung (§ 45 Abs. 1 Ziff. 3 Kraftfahr-Gesetz) in die Werkstätte des obigen Kfz-Betriebes

die Probefahrtenkennzeichentafel(n) mit dem amtlichen Kennzeichen .....

- Die Probefahrt beginnt um ..... Uhr und hat der Käufer/Lenker die obigen Probefahrtenkennzeichentafeln das Fahrzeug bis spätestens ..... um ..... Uhr an den Kfz-Betrieb zurück zu stellen.
- Lenkerberechtigung des Käufers/Lenkers: FS-Nummer ..... ausgestellt von ..... am ..... für die Klasse(n) .....
- Der Käufer/Lenker ist in der körperlichen und geistigen Verfassung ein Fahrzeug dieser Kategorie zu lenken und wird während der Probefahrt alles unterlassen, was diesem Zweck entgegensteht; insbesondere keinen Alkohol, Drogen oder die Fahrtauglichkeit beeinflussende Medikamente einnehmen.
- Der Käufer/Lenker wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Durchführung einer Probefahrt keine Fahrtunterbrechungen (ausgenommen Aufsuchen einer Toilette oder ähnliches) zulässig sind und die Probefahrt ohne Umwege zu erfolgen hat. Für den Fall einer kurzfristigen Fahrtunterbrechung ist die vom Kfz-Betrieb ausgestellte Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt (gem. § 102 Abs. 5 lit. c StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- Der Käufer/Lenker beachtet alle mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs zusammenhängenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz ....
- Bei einer Probefahrt nach § 45 Abs. 1 Ziff. 3 KFG, wird der Lenker die Probefahrt nur dann durchführen, wenn das Fahrzeug verkehrs- und betriebssicher ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht.
- Der Käufer/Lenker wird das obige Fahrzeug nur selbst lenken.
- Der Käufer/Lenker hält den Kfz-Betrieb für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden - Personen- und Sachschäden - sowie hinsichtlich aller von ihm verursachten Verkehrsübertretungen schad- und klaglos.
- Die Geltendmachung eines über die obigen Vereinbarungen hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Käufer/Lenker obige Bedingungen gelesen zu haben, damit einverstanden zu sein und diese während der gesamten Probefahrt zu beachten.

.....  
Ort und Datum

.....  
Unterschrift Käufer/Lenker

## Aufklärung bei Probefahrt

---

Für die in diesem Muster beschriebenen Probefahrten; und zwar

- Überführung durch den Käufer bei Abholung vom Verkäufer
- Überführung eines kundeneigenen Fahrzeugs zur Begutachtung oder Überprüfung

empfiehlt es sich den Käufer/Lenker voranstehende Informationen zu geben. Um diese auch nachweislich zu dokumentieren, wurde diese Mustervorlage entwickelt.

Gerade bei der Überführung von kundeneigenen Fahrzeugen kann es vorkommen, dass Kunden mit technisch mangelhaften Fahrzeugen eine Probefahrt vornehmen wollen. Dieses Muster informiert den Kunden nachweislich über seine Verantwortung als Lenker.

### **ACHTUNG:**

Diese Info ersetzt nicht die für eine Probefahrt erforderlichen Aufzeichnungen, wie zB Nachweis über Probefahrt (Eintragung Fahrtenbuch), sowie das Ausstellen einer Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt!

Neben den oben beschriebenen Möglichkeiten einer Probefahrt besteht nach dem Kraftfahrzeuggesetz auch noch die Möglichkeit ein Fahrzeug (bis max. 3,5 to) einem Kaufinteressenten für die Dauer von maximal 72 Stunden zu überlassen. In diesem Fall empfiehlt es sich eine andere Vereinbarung zu treffen, die ebenfalls als Mustervorlage (Probefahrt - Info Kaufinteressent) im Landesgremium OÖ des Fahrzeughandels angefordert werden kann bzw. über die Homepage zum Download bereitsteht.